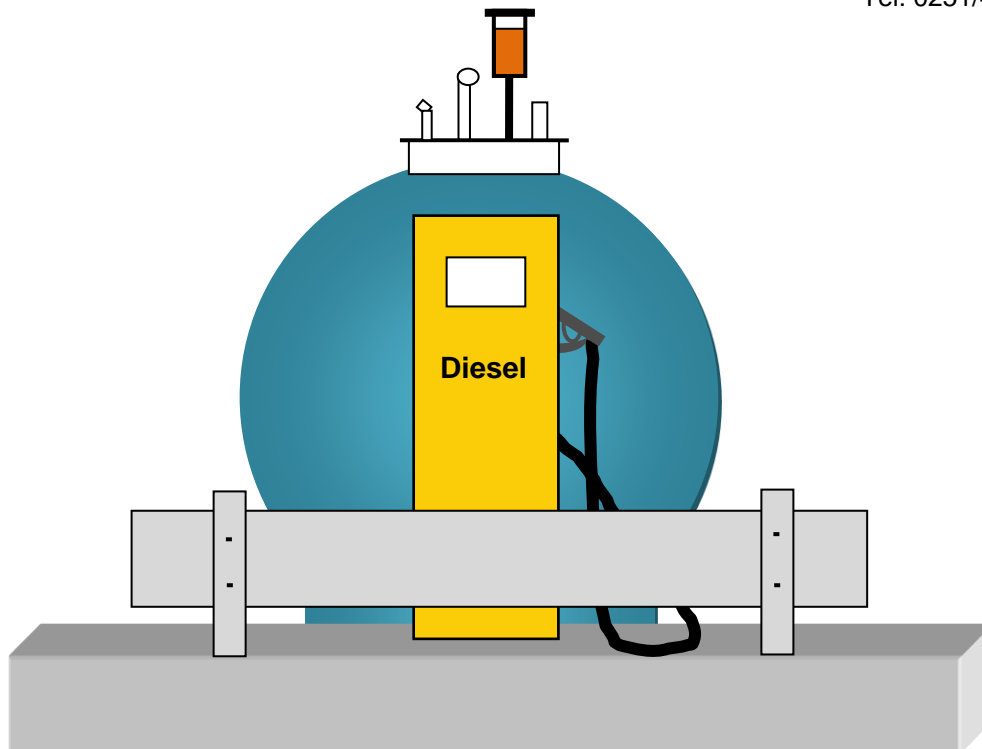


Eigenverbrauchertankstellen für Dieselkraftstoff

Stand: November 2022



Eigenverbrauchertankstellen sind Tankstellen, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sie sind dafür bestimmt, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen. Die Jahresabgabe darf 100 Kubikmeter nicht überschreiten und die Tankstellen dürfen nur vom Betreiber und den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.

Nachfolgend sind die wesentlichen wasserrechtlichen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von **Eigenverbrauchertankstellen für Dieselkraftstoff** aufgeführt. Diese ergeben sich aus den §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV). Grundsätzlich müssen Tankstellen so beschaffen sein, dass bei der Planung, Errichtung, Unterhaltung, dem Betrieb und der Stilllegung keine Verunreinigung der Gewässer zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz). Die Ausführungsmöglichkeiten sind in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (Arbeitsblatt der DWA: ATV-DVWK-A 781) geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Besorgnisgrundsatz eingehalten wird, wenn die Bestimmungen dieses Arbeitsblattes eingehalten werden.

Inhalt dieser Informationsbroschüre:

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff
2. Tankstellenfläche (Abfüllplatz)
3. Betankung der Fahrzeuge
4. Dieselkraftstoff führende Leitungen
5. Betrieb der Tankstelle
6. Sonstige Regelungen
7. Erläuterung der Fußnoten

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff

1.1 Allgemeines

Die Lagerung von Dieselkraftstoff darf nur in dichten, gegen Dieselkraftstoff beständigen Behältern, die über einen bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis^① verfügen, erfolgen.

1.2 Sicherheitseinrichtungen

Auffangraum

Einwandige Lagerbehälter sind in einem gegen Diesel beständigen und dichten Auffangraum ohne Ablauf aufzustellen, der mindestens das Volumen des Lagerbehälters aufnehmen kann. Auffangräume aus Stahl oder Kunststoff müssen einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis^① haben.

Auffangräume aus Mauerwerk oder Beton müssen mit einer Beschichtung mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis^① versehen sein.

Leckanzeige

Doppelwandige Lagerbehälter sind mit einem zugelassenen^① Leckanzeigegerät auszurüsten.

Überfüllsicherung

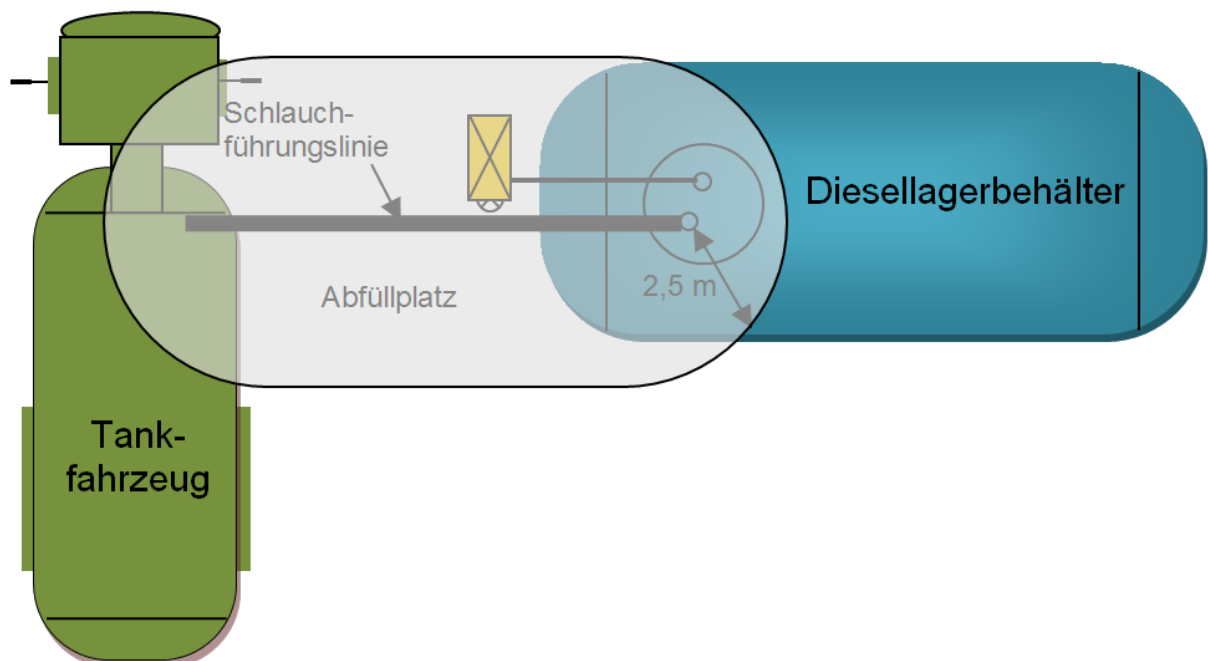
Die Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer zugelassenen^① selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Anfahrerschutz

Ein bewährter Anfahrerschutz ist z. B. die Absicherung des Lagerbehälters mit „Leitplanken“. Die Dichtheit des Abfüllplatzes muss gewährleistet bleiben (Nicht in den Boden bohren!).

1.3 Befüllung des Lagerbehälters

Der Betankungsplatz zur Befüllung des Lagerbehälters (Wirkbereich) entspricht der waagerechten Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur des Lagerbehälters zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten.



Wenn sich der Anschlussstutzen des Tankfahrzeugs auf der vorgesehenen Position der zu betankenden Fahrzeuge gemäß Nr. 2 (siehe unten) befindet, kann der Wirkbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter (= Größe des Abfüllplatzes) auf 2,5 m um den Anschlussstutzen der behälterseitigen Füllschlauchleitungen reduziert werden.

Der Füllschlauch darf während der Befüllung nicht über den Rand der Abfüllfläche hinausragen.

Für Anlagen, die **vor dem 1. August 2017** in Betrieb genommen wurden, gab es in der ehemaligen NRW-Landesverordnung eine Ausnahmeregelung (§ 3 Absatz 12 VAWS-NRW). Diese besagte, dass beim Befüllen von Lagerbehältern im Vollschauchsystem^② aus hierfür zugelassenen Straßenfahrzeugen und Aufsetztanks weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevermögen erforderlich ist, wenn

- a) mit einer zugelassenen^① selbsttätig schließenden Abfüllsicherung oder
- b) bei Anlagen bis einschließlich 1 m³ mit einem zugelassenen^① selbsttätig schließenden Zapfventil^③ befüllt wird.

Für diese Anlagen, die **vor dem 1. August 2017** in Betrieb genommen wurden und bei denen die Punkte a) bzw. b) erfüllt sind, wird eine Abfüllfläche für das Befüllen des Lagerbehälters nach § 17 AwSV erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Anlagen, die **ab dem 1. August 2017** in Betrieb genommen werden, ist eine **Befestigung des Abfüllplatzes** für das Befüllen des Lagerbehälters entsprechend untenstehender Nr. 2 erforderlich.

Das erforderliche Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes ergibt sich aus dem DWA Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 (Dezember 2018).

2. Tankstellenfläche (Abfüllplatz)

Der Abfüllplatz besteht aus der Fläche, die beim Betanken von Kraftfahrzeugen und Befüllen der Behälter beaufschlagt werden kann. Er schließt Rinnen, Bodenabläufe und Abtrennungen von anderen Bauteilen (Aufkantungen) mit ein. Er muss, unabhängig vom Behältervolumen, auf die zu erwartenden Belastungen durch die Fahrzeuge ausgelegt und gegen Dieselmotorkraftstoff dicht und beständig ausgeführt werden (z.B.: Beton, Gussasphalt).

**Abfüllplätze aus Beton oder Asphalt sind generell durch ein Fachbüro zu planen.
Abfüllplätze dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben errichtet werden.**

Die Befestigung des Abfüllplatzes muss den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 781 Nr. 5.1 entsprechen. Der Dichtheitsnachweis für den Beton ist erfüllt, wenn es sich bei dem Beton um FD-/FDE-Beton nach der DAfStb-Richtlinie (BUMWS)^⑥ handelt, Konstruktion und Einbau gemäß dieser erfolgt sind und der Nachweis der Dichtheit nach den Vorgaben der Richtlinie geführt wird. Alle Risse, mit Ausnahme der oberflächennahen NetZRisse mit einer Breite unter 0,1 mm, sind unzulässig und müssen geschlossen werden.

Anzahl und Länge der Fugen sind so gering wie möglich zu halten. Die Fugen müssen Bauteilbewegungen schadlos überstehen und undurchlässig gegen anstehende Kraftstoffe sein. Dabei sind mechanische, thermische und witterungsbedingte Einwirkungen zu berücksichtigen.

Es muss auch sichergestellt werden, dass größere Kraftstoffmengen nicht über die Abfüllfläche hinausströmen können. Dies kann erreicht werden durch Aufkantungen, Spritzschutzwände oder indem der Abstand zwischen Austrittsort und Begrenzung der Fläche vergrößert wird. Zudem kann die hydraulische Leistungsfähigkeit von Rinnen vergrößert werden.

Die Größe des Abfüllplatzes für Fahrzeuge entspricht in der Regel der Kreisfläche, die sich aus der Länge des Zapfschlauches zuzüglich 1 m Sicherheitszuschlag ergibt.

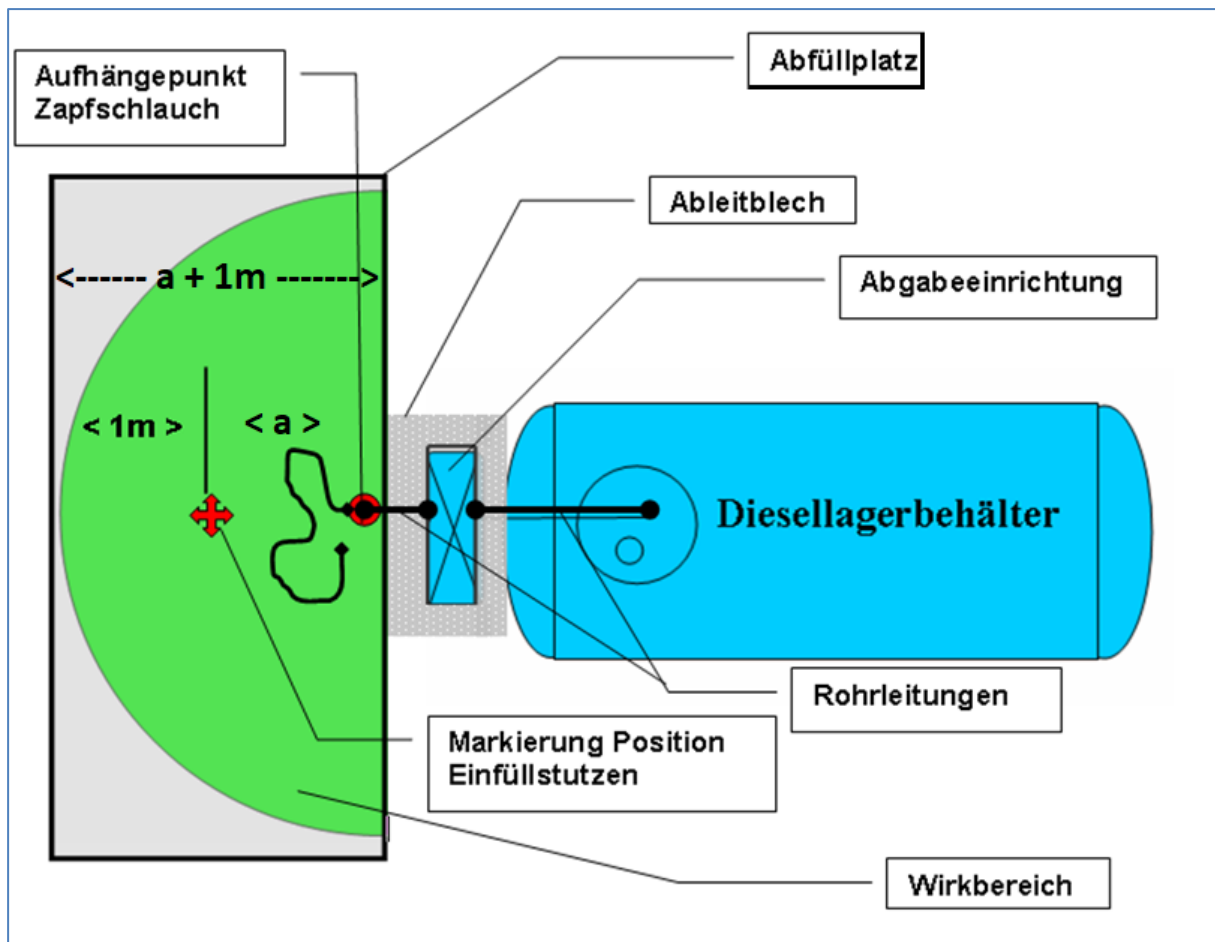
Auf der Lagertankseite kann zur Minimierung der Fläche eine Spritzschutzwand mit mindestens 1 m Höhe aufgestellt werden.

Nach dem DWA-Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781, Nr. 8.3 ist bei Eigenverbrauchstankstellen eine weitere Minimierung des Abfüllplatzes zulässig.

Wenn die vorgesehene Position der Einfüllstutzen des zu betankenden Fahrzeugs in einem Abstand a , mindestens jedoch 1 m, von der Zapfsäule entfernt ist, kann der Wirkungsbereich der Abgabeeinrichtungen (= Größe des Abfüllplatzes) auf $a+1$ m um die Aufhängepunkte der Zapfschläuche festgelegt werden (siehe nachfolgende Skizze).

Hierbei sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

1. Die Position des Einfüllstutzens der zu betankenden Fahrzeuge ist eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz markiert (z. B. mit Farbe).
2. Die Zapfsäule/Pumpe ist so aufgestellt, dass z. B. bei Undichtigkeiten auslaufender Dieseldieselkraftstoff auf den Abfüllplatz gelangt und dort schnell und zuverlässig erkannt wird.



3. Betankung von Fahrzeugen

3.1 Entnahme von Dieseldieselkraftstoff

Die Entnahme von Dieseldieselkraftstoff aus dem Lagerbehälter muss mit einem selbsttätig schließendem Zapfventil³ mit bauaufsichtlicher Zulassung¹ erfolgen.

3.2 Abfüllplatz für Fahrzeuge

Die Betankung von Fahrzeugen mit Dieseldieselkraftstoff darf ausschließlich auf dem Abfüllplatz erfolgen.

3.3 Rückhalteeinrichtungen

Abfüllplätze für Fahrzeuge und Betankungsplätze zur Befüllung der Lagerbehälter sind mit einer dichten und beständigen Rückhalteeinrichtung zu versehen. Bei eingehausten oder vollständig überdachten Abfüllflächen von Eigenverbrauchstankstellen, die keinen Bodenabfluss haben, darf Dieselkraftstoff auf der Abfüllfläche zurückgehalten werden.

Nach dem DWA-Arbeitsblatt 781 ergeben sich folgende Rückhaltevolumina:

- Bei der **Betankung von Fahrzeugen** ist die Kraftstoffmenge, die an einer Abgabeeinrichtung innerhalb von 3 Minuten bei maximalem Volumenstrom abgegeben werden kann, zurückzuhalten.
Das erforderliche Rückhaltevermögen bei der Betankung unter Aufsicht beträgt somit 150 l bei Abgabeeinrichtungen mit maximalen Volumenströmen von 50 l/min und 450 l bei Hochleistungsabgabeeinrichtungen mit maximalen Volumenströmen von 150 l/min.
- Beim **Befüllen der Lagerbehälter** ergibt sich unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) ein erforderliches Rückhaltevermögen 0,1 m³, unter Verwendung von Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) ergibt sich ein erforderliches Rückhaltevermögen von 0,9 m³.

3.4 Niederschlagswasser

Grundsätzlich sollten die Abfüllplätze in überdachten Bereichen eingerichtet werden.

Ist dies nicht möglich, kann im Zulauf zu einem unterirdischen Auffangraum ein flüssigkeitsdichter Verschluss angeordnet werden. Der Verschluss ist zum Tanken zu öffnen und muss in der übrigen Zeit geschlossen sein (Nr. 8.4.3 ATV-DVWK-A 781).

Beim Anschluss an die Kanalisation muss das auf dem Abfüllplatz anfallende Niederschlagswasser einer ausreichend dimensionierten Ölabscheideranlage zugeführt werden.

Die Einzelteile der unterirdischen Auffangeinrichtung müssen einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis^① haben.

4. Dieselkraftstoff führende Leitungen

Rohrleitungen für Dieselkraftstoff (z. B. vom Lagerbehälter zum Abfüllplatz) sollten oberirdisch, fest verlegt und in voller Länge einsehbar (kontrollierbar) ausgeführt werden. Die Rohrleitungen müssen als Metallrohrleitungen den technischen Regeln des DWA (ATV-DVWK-A 780-Teil 1) entsprechen. Für andere Rohrleitungen ist eine bauaufsichtliche Zulassung^① erforderlich.

Rohrleitungen müssen über einer befestigten Fläche angeordnet sein.

Unterirdische Rohrleitungen sind als Saugleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt und in den Lagerbehälter zurückfließt, auszuführen. Die Saugleitung muss über einen Heberschutz verfügen, wenn der tiefste Punkt der Rohrleitung unter dem höchstmöglichen Flüssigkeitsspiegel im Tank liegt.

Alternativ sind unterirdische Rohrleitungen als doppelwandige, lecküberwachte Rohrleitungen auszuführen.

5. Betrieb der Tankstelle

- Die gesamte Anlage ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
- Die Betankung der Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff darf nur durch den Betreiber der Tankstelle oder durch von ihm eingewiesenes, betriebseigenes Personal erfolgen.
- Die einzelnen Anlagenteile der Tankstelle sind vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit und evtl. vorhandene Schäden zu kontrollieren. Die bei der Kontrolle evtl. festgestellten Mängel sind vor der Nutzung zu beheben.

- Für den Betrieb der Tankstelle ist als Betriebsanweisung^④ das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage anzubringen.
- Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation^⑤ zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
- Zur Beseitigung von ausgetretenem Dieselkraftstoff (auch Tropfverlusten) ist geeignetes und zugelassenes^① Bindemittel am Abfüllplatz vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen, ebenso der Inhalt abflussloser Sammelgruben und Ölabscheiderinhalte.
- Tritt Dieselkraftstoff aus und ist zu befürchten, dass dieser in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation gelangt, ist die Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Anzeigepflicht (§ 40 AwSV)

Bei Eigenverbrauchstankstellen, deren Lagervolumen mehr als 1000 l beträgt müssen die Neuerrichtung und bei bestehenden Anlagen auch wesentliche Änderungen mindestens 6 Wochen im Voraus bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich angezeigt werden.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn für die Eigenverbrauchstankstelle eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt wird (siehe Punkt 6.2).

6.2 Eignungsfeststellung (§ 63 WHG / § 41 AwSV)

Eigenverbrauchstankstellen dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 WHG).

Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht regelt der § 41 AwSV.

Es empfiehlt sich daher bereits vor einem Anzeigeverfahren (siehe Punkt 6.1) mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Kontakt aufzunehmen.

Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem bestehenden Abfüllplatz Instandsetzungen erforderlich sind. Hierbei ist zu klären, ob es sich bei den Maßnahmen um wesentliche Änderungen handelt, die dann der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

6.3 Schutz- und Überschwemmungsgebiete

Für den Bau und Betrieb von Tankstellen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten gelten in der Regel erhöhte Anforderungen. Soll hier eine Eigenverbrauchstankstelle errichtet werden, empfiehlt es sich, dies eventuell schon vor dem Anzeigeverfahren (s.o.) mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob Ihr Betriebsgrundstück in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt, erfahren Sie bei der Unteren Wasserbehörde.

6.4 Errichtung durch zertifizierte Fachbetriebe

Die Errichtung, das Instandsetzen/Instandhalten und die Reinigung der Anlage zum Lagern und Abfüllen von Dieselkraftstoff sollte nur von zertifizierten Fachbetrieben vorgenommen werden.

Bei einem Volumen von mehr als 10.000 l und bei einem Volumen von mehr als 1.000 l innerhalb von Wasserschutzgebieten besteht **Fachbetriebspflicht**.

6.5 Prüfpflicht durch anerkannte Sachverständige

Vor der Inbetriebnahme sind Eigenverbrauchstankstellen mit mehr als 1.000 l Lagerbehältervolumen von einem anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Wiederkehrend alle 5 Jahre sind folgende Eigenverbrauchstankstellen von einem anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen

- Tankstellen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10.000 l
- Tankstellen mit Anlagenvolumen von mehr als 1000 l in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und
- unterirdische Anlagen, unabhängig vom Anlagenvolumen.

Wiederkehrend alle 2,5 Jahre sind unterirdische Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, von einem anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Eine Auswahlliste von anerkannten Sachverständigen können Sie bei der Stadt Münster auf der Internetpräsenz des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit unter dem Link: <http://www.stadt-muenster.de/umwelt/wasser/wassergefaehrdende-stoffe.html> als pdf-Dokument herunterladen.

Eine komplette Liste von anerkannten Sachverständigenorganisationen ist bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> eingestellt.

6.6 Stilllegung von Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

Bei der Stilllegung sind unterirdische Anlagen generell von einem anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen, oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ab einem Anlagenvolumen von mehr als 10.000 l, innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ab einem Anlagenvolumen von mehr als 1000 l.

6.7 Baugenehmigung/Brandschutz

Zur Baugenehmigungspflicht Ihres Vorhabens fragen Sie das Bauordnungsamt der Stadt Münster.

Ob und welche brandschutztechnischen Maßnahmen erforderlich werden, klären Sie bitte mit Ihrem Planer, Sachversicherer und dem Brandschutzbeauftragten beim Bauordnungsamt der Stadt Münster.

7. Erläuterung der Fußnoten

① **Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis**

Für die Bestandteile einer Tankstelle (Lagerbehälter, Überfüllsicherung, Leckanzeigegerät, Dichtstoffe - z.B. Anstriche, Beschichtungen, Abfüllflächen aus Beton, Asphalt usw.) ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeine bauaufsichtlicher Zulassung oder Übereinstimmungsnachweis) erforderlich.

Durch die Zulassung oder den Übereinstimmungsnachweis wird bescheinigt, dass das Produkt für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Die Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt) erteilt. Die Randbedingungen für die Verwendung sind im Zulassungsbescheid beschrieben, den Sie bei dem jeweiligen Lieferanten/Hersteller anfordern können. Den Übereinstimmungsnachweis z. B. bei Stahlbehältern nach DIN erhalten Sie in der Regel vom Hersteller.

② **Vollschlauchsystem**

Bei diesem System ist der Befüllschlauch ständig mit Dieseldieselkraftstoff befüllt. Am Tankwagen ist er fest und dauerhaft montiert und in der Regel auf einer Haspel aufgerollt. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt mittels einer am Befüllschlauch installierten Trockenkupplung.

③ **Selbsttätig schließendes Zapfventil**

Bei selbsttätig schließenden Zapfventilen wird der Befüllvorgang automatisch gestoppt, bevor der zu betankende Behälter überläuft.

④ **Betriebsanweisung (§ 44 AwSV)**

Für Eigenverbrauchstankstellen ist es ausreichend, wenn das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage angebracht wird.

⑤ **Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)**

In der Anlagendokumentation müssen Angaben zu den eingesetzten Stoffen, Stoffmengen, Aufbau der Anlage und aller Anlagenteile, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und sonstige für die Sachverständigenprüfung (Bericht über die letzte Prüfung) und für Fachbetriebstätigkeiten erforderliche Unterlagen (Betriebsanleitungen etc.) enthalten sein.

⑥ **DAfStb-Richtlinie BUMwS**

DAfStb (März 2011): Richtlinie BUMwS – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)

- Teil 1: Grundlagen, Bemessung und Konstruktion unbeschichteter Betonbauten;
- Teil 2: Baustoffe und Einwirken von wassergefährdenden Stoffen;
- Teil 3: Instandsetzung – Anhang A: Prüfverfahren (normativ) – Anhang B: Erläuterungen (informativ).

DAfStb Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (Hrsg.), Berlin. Vertrieb: Beuth Verlag, Berlin

**Bei Rückfragen und für weitere Beratungen zum Thema „Wassergefährdende Stoffe“
wenden Sie sich bitte an**

Frau Leiers
Herrn Biebert
Herrn Wagner

Tel. 0251/ 492-6781
Tel. 0251/ 492-6782
Tel. 0251/ 492-6796

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Umweltbehörde
York Kaserne, Gebäude 12
Albersloher Weg 450
48167 Münster

Per E-Mail sind wir erreichbar unter:
umwelt@stadt-muenster.de

Internet:
<http://www.stadt-muenster.de/umwelt>